



Bundesamt für Raumentwicklung
3003 Bern
Mail: info@are.admin.ch

Bern, 30. Mai 2012

Teilrevision der Raumplanungsverordnung: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Doris Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt nutzen.

1. Grundsätzliche Würdigung der Vorlage

- **Die SP Schweiz unterstützt die Landschaftsinitiative und die damit verbundenen Ziele und Forderungen.** Diese Initiative verlangt unter anderem, dass Bund und Kantone die Trennung von Bau- und Nichtbaugebiet sicherstellen. Die Trennung des Baugebiets vom Nichtbaugebiet ist ein anerkanntes Prinzip der Raumplanung. Vom Bund werden mit der Initiative zudem Bestimmungen zur Begrenzung des Bauens im Nichtbaugebiet gefordert.
- **Die SP ist auch der Meinung, dass es Massnahmen braucht, die die Umsetzung des Ausstiegs aus der Atomkraft, die Reduktion von der Abhängigkeit von fossilen Energien sowie die damit verbundene Energiewende befördern.** Diese Massnahmen dürfen aber nicht auf Kosten einer nachhaltigen Raumplanungspolitik gehen. Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen dürfen deshalb nur so weit gelockert werden, als dies für das angestrebte Ziel als notwendig und mit Blick auf die Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet vertretbar ist. **Die mit dieser Vorlage vorgeschlagenen Änderungen scheinen uns einen ausgewogenen Mix der beiden Anliegen zu vereinbaren und wir können diesen zustimmen.**

2. Weiterführende Bemerkungen

- Gemäss Raumplanungsgesetz sind Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse – vor allem Holz – unter bestimmten Voraussetzungen in der Landwirtschaftszone bereits heute zonenkonform.
- Dafür, dass die Umwandlung von Biomasse in Brauchwärme ebenfalls als Prozess der Energiegewinnung aus Biomasse im Sinn von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG anzusehen wäre, gibt es aber weder aus dem Gesetzeswortlaut noch aus den Materialien Anhaltspunkte. **Es ist aus unserer Sicht deshalb richtig, eine Regelung für jede Form von Biomasse (inkl. Holz) zu treffen mit dem Ziel, Energie aus Biomasse in hochwertiger, gut handelbarer Form bereitstellen zu können.**
- Bewilligungen wurden bisher an die Voraussetzung gebunden, dass Bauten und Anlagen innerhalb des Hofbereichs des Standortbetriebs liegen und die Wärme zur Ver-

sorgung von Bauten und Anlagen dient, welche zusammen mit dem Hofbereich eine Gebäudegruppe bilden. Diese Bewilligungsvoraussetzung wurde kritisiert. Es wurde nicht verstanden, weshalb eine Bewilligung verweigert wurde, weil das landwirtschaftliche Betriebszentrum nicht unmittelbar an die zu versorgende Bauzone angrenzt. **Diese Einschränkung geht zulasten einer dezentralen und ökologisch sinnvollen Energiegewinnungsmöglichkeit ausserhalb der Bauzonen.** Festzuhalten ist auch, dass Energie aus einem Blockheizkraftwerk über längere Distanzen in die Bauzonen abgegeben werden darf.

- Mit der Vorlage werden zwei Vorschläge für eine Neuregelung von Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe c RPV unterbreitet. Beide Vorschläge zielen darauf ab, das heutige Kriterium der „Gebäudegruppe“ zu ersetzen und die Regulierung über Zielvorgaben an die Energieeffizienz der Wärmeproduktion und/oder der Wärmeverteilung vorzunehmen.
- Gemäss Hauptvorschlag wird auf die Wärmeverteilung abgestellt und ein maximal zulässiger Verlust beim Wärmetransport vorgegeben. Der Variantenvorschlag bezieht zusätzlich die Holzfeuerungs- bzw. Heizanlage in die Effizienzüberlegungen ein und statuiert einen minimalen Wirkungsgrad.
- **In beiden Fällen bildet nicht mehr die Distanz zwischen Gebäuden die Bewilligungsvoraussetzung, sondern die energetische Effizienz.** Mit anderen Worten: Können die Effizienzkriterien eingehalten werden, muss das landwirtschaftliche Betriebszentrum mit den Wärmeerzeugungsanlagen nicht mehr unmittelbar an die zu versorgende Bauzone grenzen. **Diesem Systemwechsel können wir zustimmen.**
- **Als Nachteil gewertet werden kann, dass der räumliche Konnex zwischen Wärmeproduktion und Wärmeabnahme stark gelockert und ein Wärmetransport über weite Distanzen zulässig ist, wenn eine genügend grosse Energiemenge abgesetzt werden kann.** Zudem ist das Kriterium technikabhängig – je effizienter die Technik, desto längere Distanzen sind zulässig – und die Prüfung der Einhaltung der Effizienzvorgaben im Baubewilligungsverfahren nicht einfach.
- Gemäss Vernehmlassungsbericht überwiegen die Vorteile aber diese genannten Nachteile. **Dennoch legen wir Wert auf die Feststellung, dass bei der Umsetzung darauf geachtet werden muss, dass es, wie unter Punkt 1 dieser Stellungnahme ausgeführt, nicht zu einem Ausspielen der gleichermassen wichtigen Güter Landschaftsschutz und Versorgung mit erneuerbaren Energien kommt.**
- **Der neue Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe c RPV soll den Bedenken entgegen treten, die Gesetzesrevision vom 23. Dezember 2011 (künftig werden alle altrechtlichen Wohnbauten gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie 1972 landwirtschaftlich genutzt wurden oder nicht) könnte dazu führen, dass die ursprünglich temporär bewohnten Bauten ihren Charakter verlieren und zu ganzjährig bewohnten Bauten umgenutzt würden.** Da bauliche Veränderungen im Vollzug einfacher zu erfassen sind als die Ausdehnung der Nutzung, wird auf diese baulichen Veränderungen ein besonderes Augenmerk gelegt: Wo sie eine wesentlich veränderte Nutzung zulassen, wird der Rahmen der Wesensgleichheit und damit des nach Artikel 24c RPG Bewilligbaren gesprengt. **Auf die konsequente Einhaltung dieser Einschränkung legen wir grossen Wert.**
- Der Hauptvorschlag sieht vor, Vorgaben für die Effizienz der Wärmeverteilung zu machen und als Bewilligungsvoraussetzung in der RPV einen maximal zulässigen Wärmeverlust bei der Verteilung zu verankern: Beim Transport zu den Abnehmern dürfen maximal 10% verloren gehen. **Mit anderen Worten: Der Wirkungsgrad muss 90% betragen. Wir begrüssen diese strengen und verbindlichen Vorgaben. Diese sind angesichts des gewichtigen Grundsatzes der Trennung von Baugebiet und Nichtbaugebiet gerechtfertigt.**

- Die gesetzliche Grundlage von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG deckt zudem nur Bauten und Anlagen ab, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse nötig sind. **Anlagen zur Verfeuerung fossiler Brennstoffe sind nicht abgedeckt. Wo für den Spitzenlastbetrieb ein zusätzliches System installiert wird, muss dieses entweder mit Biomasse betrieben oder, wenn nicht anders möglich, innerhalb der Bauzonen untergebracht werden. Auf diese Einschränkung bzw. Begrenzung legen wir grössten Wert.**
- Als Alternative zum Hauptvorschlag wird ein Varianten-Vorschlag unterbreitet, bei dem für die Bewilligung nach Artikel 34a Absatz 1 Buchstabe c RPV nicht nur auf die Effizienz der Wärmeverteilung abgestellt wird, sondern auf diejenige des Gesamtsystems, also einschliesslich der Wärmeproduktion. **Wir ziehen diese hinsichtlich Energieeffizienz strengere Variante gegenüber dem Hauptvorschlag vor.**

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz